

RECHT DER MEDIZIN

21. Jahrgang 2014

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124181w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Philip Czech, Barbara Fördermayr, Claudia Gabauer, Meinhild Hausreither, Maria Huber, Matthias Klein, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Sebastian Scholz, Karin Seyfried, Karl Stöger, Franz Thaurer, Julia Tutschek, Felix Wallner, Claudia Zeinhofer, Alexander Zierl.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,

E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2014/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2014 beträgt € 145,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,00. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum



Enquete „Würde am Ende des Lebens“

RdM 2014/101

Die von Rechtsexperten weithin als abwegig eingestufte Idee, das Verbot der Tötung auf Verlangen in den Verfassungsrang zu heben (vgl RdM 2010/121), hat durch ihre – wenngleich zu einer Machbarkeitsprüfung abgeschwächte – Aufnahme in das Arbeitsprogramm der amtierenden Bundesregierung neue Aktualität erhalten. Inzwischen hat sich die im Regierungsprogramm angekündigte parlamentarische Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“ konstituiert und lädt zu Stellungnahmen der „österreichischen Zivilgesellschaft“ ein (39/KOMM 25. GP). Auf der Tagesordnung steht – unter anderem – neuerlich die „Prüfung der Möglichkeit“ einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Tötung auf Verlangen sowie eines „Sozialen Grundrechts auf würdevolles Sterben“.

Auf die Ergebnisse der Kommissionsarbeit darf man gespannt sein. Im Idealfall gelingt eine Bestandsaufnahme jener faktischen und rechtlichen Hindernisse, die dem Leitbild eines „Sterbens in Würde“ entgegenstehen, vielleicht sogar eine Analyse der zu deren Überwindung erforderlichen organisationsrechtlichen, sozialrechtlichen und budgetären Voraussetzungen. Vieles ist freilich ohnehin schon bekannt – und hat mit der Verfassung nichts zu tun: Das Beste, was die Rechtsordnung zur Sicherstellung eines „würdevollen Sterbens“ tun könnte, wäre erstens, die notwendigen Ressourcen für palliativmedizinische Angebote bereitzustellen und zu finanzieren, und zweitens, den Betroffenen mehrere Optionen offen zu halten, damit jeder den Weg wählen kann, der seinen subjektiven Vorstellungen von „Würde“ in der Sterbephase am ehesten entspricht. Die Festschreibung eines – wie auch immer verstandenen – Sterbehilfeverbots in der Verfassung würde das Gegenteil bewirken: Damit werden die rechtlichen (und grundrechtlich geschützten) Entscheidungsspielräume nicht größer, sondern verkürzt, und das Ziel einer ausreichenden Palliativversorgung rückt damit keinen Schritt näher. Im besten Fall wäre ein solches Verbot „nur“ sinnlos. Im schlimmsten Fall erweist sich der Griff in die Verfassung als Alibi- und Beschwichtigungsaktion, die durch das bloße Bekenntnis den Eindruck erwecken möchte, als sei das Versorgungsproblem gelöst.

Das Gleiche gilt für ein „Grundrecht auf Sterben in Würde“. Denn entsprechende rechtliche Zielvorgaben gibt es schon lange: Spätestens seit den Art 15a-Vereinbarungen über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens ist das Ziel einer „flächendeckenden österreichweiten palliativmedizinischen Versorgung“ auch ein rechtlich bindender Auftrag an die Gesetzgebung. Er wurde mehrfach erneuert und erst 2013 wieder verlängert. Aufgrund des ÖSG 2012 ist auch die Bedarfslage hinreichend ermittelt. Dass diese hehren Ziele bis heute nicht erreicht sind, liegt also gewiss nicht am Mangel bindender rechtlicher Vorgaben, sondern am fehlenden politischen Willen und am Budget. Diese Hemmfaktoren würden durch eine verfassungsrechtliche Verankerung nicht beseitigt, zumal derartige grundrechtliche Verheißungen für die Betroffenen ebenso wenig durchsetzbar wären wie ihre Vorgänger.

Christian Kopetzki